



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 27. Dezember 2006

Nummer 51

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-G)	798
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I)	808
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes	813
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Änderung des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	817
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Berichtigung der Leitungsanlagen-Richtlinie	817
Landesumweltamt Brandenburg	
Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes Brandenburg zur elektronischen Nachweisführung	817
BF Rückversicherung	
Satzung der BF Rückversicherung	818
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2006	

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GA - (GA-G)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Vom 7. Dezember 2006

1 Grundlagen, Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplanes (Koordinierungsrahmen) nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist darüber hinaus die jeweils gültige EU-Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds zu beachten.
- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte für mindestens fünf Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus betrieben wurde (Zuwendungszweck).
- Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret zu bezeichnen, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidung bei Vorhaben über 2,5 Millionen Euro Investitionsvolumen.

- 1.4 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors an den förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens (mindestens 25 Prozent der förderfähigen Kosten) ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne des Rahmenplans.
- 2.2 Die Förderung wird unter Beachtung der Förderausschlüsse gemäß den Nummern 2.5 und 2.6 schwerpunktmäßig ausgerichtet auf Branchenschwerpunktorte (siehe Anlage) und folgende Branchenkompetenzfelder
- Automotive
 - Biotechnologie/Life Sciences
 - Ernährungswirtschaft
 - Energiewirtschaft/-technologie
 - Geoinformationswirtschaft
 - Holzverarbeitende Wirtschaft
 - Kunststoffe/Chemie
 - Logistik
 - Luftfahrttechnik
 - Medien/IKT
 - Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/Mechatronik
 - Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe
 - Optik
 - Papier
 - Schienenverkehrstechnik
 - Tourismus (unter Beachtung der Förderausschlüsse gemäß Nummer 2.6)
- (Mikroelektronik wird als übergreifendes Branchenkompetenzfeld bewertet).

In den Regionalen Wachstumskernen werden die vorhandenen Branchenkompetenzfelder prioritär gefördert.

Die Branchenkompetenzfelder und Branchenschwerpunktorte werden kontinuierlich in Beratung mit dem Landesförderausschuss evaluiert. Zum 1. Januar 2008 werden nicht erfolgreiche oder sich erfolgreich entwickelnde Branchenkompetenzfelder und Branchenschwerpunktorte gestrichen beziehungsweise neu aufgenommen.

- 2.3 Gefördert werden können Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg.
- 2.4 Förderfähig sind Investitionen, wenn eine Betriebsstätte errichtet, erweitert, diversifiziert (neue zusätzliche Produkte) oder eine grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens vorgenommen wird.

- Der Erwerb stillgelegter oder von Stilllegung bedrohter Betriebsstätten ist nicht förderfähig.
- 2.5 Von der Förderung sind insbesondere folgende Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen:
- 2.5.1 Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- 2.5.2 Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- 2.5.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- 2.5.4 Baugewerbe,
- 2.5.5 Einzelhandel,
- 2.5.6 Großhandel, Versand- und Internethandel,
- 2.5.7 Transport- und Lagergewerbe,
- 2.5.8 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- 2.5.9 Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,
- 2.5.10 Unternehmensberatungen sowie Architektur- und Ingenieurbüros (ausgenommen Ingenieurbüros in Branchenkompetenzfeldern),
- 2.5.11 logistische Dienstleistungen aller Art, soweit Neuerrichtung außerhalb der ausgewiesenen Branchenschwerpunktorte, es sei denn, eine andere Standortwahl ist nachweislich nicht möglich,
- 2.5.12 privat betriebene Flugplätze,
- 2.5.13 Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- 2.5.14 Vermietung und Verpachtung von mobilen und immobilen Wirtschaftsgütern aller Art,
- 2.5.15 Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
- 2.5.16 Bauschuttrecycling,
- 2.5.17 Recyclingvorhaben, außer wenn aus Abfällen durch Stoffumwandlung neue Produkte gewonnen und der Primäreffekt eingehalten wird sowie außer großindustrielles Kfz-Recycling (soweit nicht Schrottreycling),
- 2.5.18 Kompostierungsanlagen,
- 2.5.19 Deponieanlagen,
- 2.5.20 Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden,
- 2.5.21 Herstellung von Baumaterialien, außer bei Unternehmen im Standortwettbewerb und wenn keine Überkapazitäten erzeugt werden,
- 2.5.22 Laboreinrichtungen, die Aufträge aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen,
- 2.5.23 private Schul-, Gymnasien- und Internatseinrichtungen, Unternehmen für Aus- und Weiterbildung,
- 2.5.24 Kfz-Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Aus- und Umbau,
- 2.5.25 Biodieselanlagen, außer Anlagen bis 5.000 Tonnen Jahresproduktion,
- 2.5.26 Biogasanlagen, außer Anlagen zur Herstellung von synthetischen Biokraftstoffen (BTL) oder Betankung von Kfz,
- 2.5.27 Bioethanolanlagen,
- 2.5.28 Druckereien,
- 2.5.29 Banken und Versicherungen.
- 2.6 Im Bereich des Tourismus sind folgende Bereiche ausgeschlossen:
- 2.6.1 Beherbergungsgewerbe einschließlich Campingplätzen, soweit Neuerrichtung, außer an touristischen Standorten mit Potenzialförderung (vergleiche Nummer 5.6) bei Nachweis des Bedarfes,
- 2.6.2 Verpflegungsgewerbe, soweit Neuerrichtung, außer an touristischen Standorten mit Potenzialförderung bei Nachweis des Bedarfes,
- 2.6.3 Bäder,
- 2.6.4 Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
- 2.6.5 separate Kegel- und Bowlingbahnen, Tennisanlagen, Fitnesscenter, Reitanlagen, soweit nicht in Kombination mit förderfähigem Gewerbe, außer an touristischen Standorten mit Potenzialförderung bei Nachweis des Bedarfes,
- 2.6.6 Golfplätze,
- 2.6.7 Tierparks, zoologische Gärten,
- 2.6.8 Kinos, Theater und ähnliche Einrichtungen,
- 2.6.9 Bars, Diskotheken,
- 2.6.10 Sportstätten,
- 2.6.11 mobile Dienstleistungen.

- 2.7 Weitere Einschränkungen der Förderung:
- 2.7.1 Bei Lohnkostenzuschüssen sind die Lohnkosten nur bis zu einem Betrag von 50.000 Euro (Arbeitgeberbrutto) pro Person und Jahr förderfähig. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss mit Arbeitskräften besetzt sein, die über einen jährlichen Arbeitgeber-Bruttoverdienst von mindestens 24.000 Euro verfügen. Gehälter für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig. Die bei der Lohnkostenförderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben. Die Frist beginnt mit der Schaffung und Besetzung der Dauerarbeitsplätze, spätestens mit Abschluss der Investition.
- 2.7.2 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplatz in Betracht, der im Falle der Neuschaffung von Dauerarbeitsplätzen 500.000 Euro und im Fall der Sicherung von Dauerarbeitsplätzen 125.000 Euro nicht übersteigt.
- 2.7.3 Das Investitionsvolumen muss mindestens 15.000 Euro betragen.
- 2.7.4 Kosten für den Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.
- 2.7.5 Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 2.7.6 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 Prozent der förderfähigen Investitionskosten förderfähig.
- 2.7.7 Kosten für den Erwerb von Tieren sind nicht förderfähig.
- 2.7.8 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die im Land Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten beziehungsweise unterhalten wollen.
- 3.2 Zuwendungsempfänger gelten als kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wenn sie die jeweils geltende Definition der Europäischen Kommission erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es die Fördervoraussetzungen des jeweils gültigen Rahmenplanes und dieser Richtlinie erfüllt.
- 4.2 Durch das Investitionsvorhaben müssen Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben nur in Betracht, wenn

- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt und - wenn die Investitionssumme 500.000 Euro übersteigt - je 500.000 Euro Investitionssumme mindestens ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wird oder
- b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

Da bei Errichtungsinvestitionen Investitionen und Dauerarbeitsplätze erst geschaffen werden, gelten die vorstehenden Voraussetzungen als erfüllt.

Bei Unterschreitung der laut Bewilligungsbescheid gebundenen Arbeitsplätze bis zur Dauer der im Rahmenplan vorgegebenen Bindefrist wird eine Verlängerung der Überwachungszeit für die verbleibenden Arbeitsplätze (auf maximal acht Jahre) vorgenommen.

5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

Die Förderung kann auch als Zuschuss in Kombination mit einem Darlehen gewährt werden. Bei einer Kombination darf der Subventionswert beider Förderinstrumente zusammen die Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Zuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen, Darlehen mit ihrem Subventionswert in die Gesamtsubventionswertberechnung einbezogen.

- 5.2 Sonstige Fördermittel, die in Anspruch genommen werden, sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben gemäß den Nummern 5.3 bis 5.8 geltenden Fördersatz anzurechnen.
- 5.3 Förderfähige Investitionsvorhaben erhalten eine Basisförderung in Höhe von 15 Prozent.
- 5.4 Die Basisförderung wird ergänzt bei

- Unternehmen des Mittelstandes (KMU) bei Investitionen bis 2,5 Millionen Euro förderfähige Investitionskosten
- Bestandsunternehmen in Branchenkompetenzfeldern (siehe Nummer 2.2) sowie
- Neuansiedlungen in Branchenkompetenzfeldern an Branchenschwerpunkortorten (siehe Anlage)

um eine Potenzialförderung in Höhe von 15 Prozent.

5.5 Die Fördersätze erhöhen sich bei Anträgen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt:

- 10 Prozent bei mittleren Unternehmen
- 20 Prozent bei kleinen Unternehmen.

5.6 Tourismusvorhaben erhalten den Potenzialfördersatz, wenn sie zu einer wesentlichen Erweiterung der Angebotspalette in folgenden Bereichen führen

- Investitionen in den staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten,
- auf Rad- und Wasserwandertouristen ausgerichtete bedarfsorientierte, qualitätssteigernde Investitionen an überregionalen Radwegen und an ausgewiesenen Hauptwasserwanderrouten gemäß Wassersportentwicklungsplan II,
- Investitionen des Beherbergungsgewerbes im gesundheitsorientierten und barrierefreien Tourismus bei Nachweis des Bedarfes.

5.7 Der Fördersatz wird um 5 Prozent gekürzt, wenn ein Unternehmen mit einer Belegschaft über 20 Mitarbeiter in Brandenburg nicht ausbildet oder bei Erweiterungsinvestitionen je 10 Millionen Euro förderfähiges Investitionsvolumen nicht einen zusätzlichen Ausbildungsplatz schafft.

5.8 Der Fördersatz reduziert sich um 5 Prozent für Unternehmen mit einer Belegschaft über 150 Mitarbeiter, wenn in der Betriebsstätte keine Forschung und Entwicklung betrieben wird.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung

- a) des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze,
- b) der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraumes ergebenden Verpflichtungen,
- c) des erforderlichen Investitionsbetrages sowie
- d) weiterer erforderlicher Nebenbestimmungen.

6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

6.3 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (verwendet werden), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Verbleibefrist). Die Verbleibefrist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann gelten die Voraussetzungen der Verbleibefrist als erfüllt, wenn das Wirtschaftsgut überwiegend im Fördergebiet (Ostdeutschland einschließlich Berlin) eingesetzt wird.

6.4 Im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder der Herstellung und dem Ende der Verbleibefrist unterliegen die geförderten Wirtschaftsgüter der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist).

Während der oben genannten Fristen ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig (es sei denn, sie erfolgt im Rahmen der Vorhabensdurchführung).

6.5 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuschüsse sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters. Sind die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern verlangt werden. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuschuss-höhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuschüssen bis 100.000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 25.000 Euro beim einzelnen Gesellschafter.

7 Verfahren

7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

7.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ferner muss die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

- 7.3 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage des jeweils gültigen Rahmenplans in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

- 7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Rahmenplans entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt.

Dieses liegt insbesondere dann vor,

- wenn sich das Vorhaben nachweislich im Wettbewerb mit Standorten außerhalb der Länder Brandenburg und Berlin befindet oder
- wenn erhebliche Synergieeffekte für die Region in wirtschaftlicher, technologischer und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht zu erwarten sind (zum Beispiel besonders hohe Wertschöpfung vor Ort, hohe Anzahl hochwertiger neuer Arbeitsplätze, Anreiz für Zuliefereransiedlungen, Kooperationsnetzwerke).

- 7.5 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

- 7.6 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Mittel der Zuwendung aus (lohnkostenbezogene Zuschüsse können je zur Hälfte nach Ablauf des ersten und zweiten Beschäftigungsjahres ausgezahlt werden) und überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.8 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Dies gilt nicht bei Vorhaben bis 2,5 Millionen Euro von KMU (Abrufe bis zwei Monate vor Fälligkeit möglich).
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
- c) Die Vorschriften der Nummer 3 - „Vergabe von Aufträgen“ - ANBest-P finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, ist diese im Ausschreibungsblatt („Amtliches Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg“) vorzunehmen sowie über zentrale DV-Erfassung zu veröffentlichen.

- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-G) vom 15. Februar 2006 (ABl. S. 246) tritt am 1. Januar 2007 außer Kraft.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinie ist auf Anträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2007 gestellt werden.

- 9.2 Für Anträge, die nach einer nach dem 1. Januar 2007 im Bundesanzeiger veröffentlichten Änderung von Förderbedingungen des jeweils gültigen Rahmenplanes (derzeit gültig: 36. Rahmenplan) gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.

9.3 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zu-

sammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt wurden.

Anlage

Branchenschwerpunktorte und deren Branchenkompetenzfelder im Land Brandenburg
(nach Landkreisen und Branchenschwerpunktorten sortiert)

Landkreis/kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Barnim	Bernau	Ernährungswirtschaft
Barnim	Bernau	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Barnim	Eberswalde	Automotive
Barnim	Eberswalde	Ernährungswirtschaft
Barnim	Eberswalde	Holzverarbeitende Wirtschaft
Barnim	Eberswalde	Kunststoffe/Chemie
Barnim	Eberswalde	Logistik
Barnim	Eberswalde	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Barnim	Eberswalde	Papier
Barnim	Eberswalde	Schienenverkehrstechnik
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Automotive
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Geoinformationswirtschaft
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Kunststoffe/Chemie
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Logistik
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Medien/IKT
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Schienenverkehrstechnik
Cottbus	Cottbus	Energiewirtschaft/-technologie
Cottbus	Cottbus	Ernährungswirtschaft
Cottbus	Cottbus	Medien/IKT
Cottbus	Cottbus	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Cottbus	Cottbus	Schienenverkehrstechnik
Dahme-Spreewald	Golßen	Ernährungswirtschaft
Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	Logistik
Dahme-Spreewald	Lübben	Ernährungswirtschaft
Dahme-Spreewald	Mittenwalde	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Dahme-Spreewald	Mittenwalde	Schienenverkehrstechnik
Dahme-Spreewald	Wildau	Biotechnologie/Life Sciences
Dahme-Spreewald	Wildau	Luftfahrttechnik
Dahme-Spreewald	Wildau	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Dahme-Spreewald/ Teltow-Fläming	Schönefeld/Blankenfelde-Mahlow/Schulzendorf/ Eichwalde/Zeuthen/Mittenwalde	Logistik
Dahme-Spreewald/ Teltow-Fläming	Schönefeld/Blankenfelde-Mahlow/Schulzendorf/ Eichwalde/Zeuthen/Mittenwalde	Luftfahrttechnik

Landkreis/kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	Ernährungswirtschaft
Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	Holzverarbeitende Wirtschaft
Elbe-Elster	Elsterwerda	Energiewirtschaft/-technologie
Elbe-Elster	Elsterwerda	Ernährungswirtschaft
Elbe-Elster	Elsterwerda	Kunststoffe/Chemie
Elbe-Elster	Elsterwerda	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Elbe-Elster	Finsterwalde/Massen	Automotive
Elbe-Elster	Finsterwalde/Massen	Energiewirtschaft/-technologie
Elbe-Elster	Finsterwalde/Massen	Kunststoffe/Chemie
Elbe-Elster	Finsterwalde/Massen	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Elbe-Elster	Herzberg/Elster	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Elbe-Elster	Tröbitz	Automotive
Elbe-Elster	Tröbitz	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Elbe-Elster	Uebigau	Energiewirtschaft/-technologie
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Automotive
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Ernährungswirtschaft
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Logistik
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Medien/IKT
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Havelland	Brieselang	Automotive
Havelland	Brieselang	Logistik
Havelland	Brieselang	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Havelland	Falkensee	Papier
Havelland	Nauen	Automotive
Havelland	Nauen	Kunststoffe/Chemie
Havelland	Nauen	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Havelland	Premnitz	Kunststoffe/Chemie
Havelland	Premnitz	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Havelland	Premnitz	Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe
Havelland	Rathenow	Biotechnologie/Life Sciences
Havelland	Rathenow	Kunststoffe/Chemie
Havelland	Rathenow	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Havelland	Rathenow	Optik
Havelland	Wustermark	Automotive
Havelland	Wustermark	Ernährungswirtschaft
Havelland	Wustermark	Logistik
Havelland	Wustermark	Papier
Märkisch-Oderland	Strausberg	Luftfahrttechnik
Oberhavel	Hennigsdorf	Biotechnologie/Life Sciences
Oberhavel	Hennigsdorf	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberhavel	Hennigsdorf	Schienenverkehrstechnik
Oberhavel	Oranienburg	Biotechnologie/Life Sciences

Landkreis/kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Oberhavel	Oranienburg	Kunststoffe/Chemie
Oberhavel	Oranienburg	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberhavel	Velten	Kunststoffe/Chemie
Oberhavel	Velten	Logistik
Oberhavel	Velten	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberhavel	Velten	Schienenverkehrstechnik
Oberhavel	Zehdenick	Automotive
Oberhavel	Zehdenick	Kunststoffe/Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Automotive
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Klettwitz	Automotive
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Energiewirtschaft/-technologie
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Kunststoffe/Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Medien/IKT
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Lübbenau	Ernährungswirtschaft
Oberspreewald-Lausitz	Lübbenau	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Ortrand	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Kunststoffe/Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Logistik
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Biotechnologie/Life Sciences
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Medien/IKT
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Vetschau	Ernährungswirtschaft
Oberspreewald-Lausitz	Vetschau	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Vetschau	Schienenverkehrstechnik
Oder-Spree	Beeskow	Holzverarbeitende Wirtschaft
Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	Logistik
Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oder-Spree	Fürstenwalde	Automotive
Oder-Spree	Fürstenwalde	Energiewirtschaft/-technologie
Oder-Spree	Fürstenwalde	Kunststoffe/Chemie
Oder-Spree	Fürstenwalde	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oder-Spree	Grünheide/Freienbrink (GVZ)	Automotive
Oder-Spree	Grünheide/Freienbrink (GVZ)	Logistik
Oder-Spree/ Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/Hoppegarten/ Neuenhagen/Schöneiche	Logistik
Oder-Spree/ Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/Hoppegarten/ Neuenhagen/Schöneiche	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik

Landkreis/kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Oder-Spree/ Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/Hoppegarten/ Neuenhagen/Schöneiche	Papier
Oder-Spree/ Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/Hoppegarten/ Neuenhagen/Schöneiche	Schienenverkehrstechnik
Ostprignitz-Ruppin	Heiligengrabe	Holzverarbeitende Wirtschaft
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Automotive
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Ernährungswirtschaft
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Holzverarbeitende Wirtschaft
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Kunststoffe/Chemie
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Papier
Ostprignitz-Ruppin	Wittstock	Automotive
Ostprignitz-Ruppin	Wittstock	Holzverarbeitende Wirtschaft
Potsdam	Potsdam	Automotive
Potsdam	Potsdam	Biotechnologie/Life Sciences
Potsdam	Potsdam	Geoinformationswirtschaft
Potsdam	Potsdam	Medien/IKT
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow	Biotechnologie/Life Sciences
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow	Medien/IKT
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow	Optik
Potsdam-Mittelmark	Treuenbrietzen	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Potsdam-Mittelmark	Treuenbrietzen	Schienenverkehrstechnik
Potsdam-Mittelmark	Werder	Ernährungswirtschaft
Potsdam-Mittelmark	Werder	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Potsdam-Mittelmark	Werder	Schienenverkehrstechnik
Prignitz	Lenzen	Automotive
Prignitz	Meyenburg	Holzverarbeitende Wirtschaft
Prignitz	Perleberg/Karstädt	Ernährungswirtschaft
Prignitz	Perleberg/Karstädt	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Prignitz	Pritzwalk	Ernährungswirtschaft
Prignitz	Pritzwalk	Holzverarbeitende Wirtschaft
Prignitz	Pritzwalk	Logistik
Prignitz	Pritzwalk	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Prignitz	Pritzwalk	Papier
Prignitz	Pritzwalk	Schienenverkehrstechnik
Prignitz	Wittenberge	Kunststoffe/Chemie
Prignitz	Wittenberge	Medien/IKT
Prignitz	Wittenberge	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Prignitz	Wittenberge	Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe
Prignitz	Wittenberge	Schienenverkehrstechnik
Spree-Neiße	Guben	Ernährungswirtschaft
Spree-Neiße	Guben	Kunststoffe/Chemie
Spree-Neiße	Guben	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Spree-Neiße	Peitz	Energiewirtschaft/-technologie

Landkreis/kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Spree-Neiße	Peitz	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Spree-Neiße	Peitz	Papier
Spree-Neiße	Spremberg	Energiewirtschaft/-technologie
Spree-Neiße	Spremberg	Kunststoffe/Chemie
Spree-Neiße	Spremberg	Papier
Teltow-Fläming	Baruth	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Baruth	Holzverarbeitende Wirtschaft
Teltow-Fläming	Großbeeren	Logistik
Teltow-Fläming	Großbeeren	Schienenverkehrstechnik
Teltow-Fläming	Jüterbog	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Automotive
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Biotechnologie/Life Sciences
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Automotive
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Logistik
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Luftfahrttechnik
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Teltow-Fläming	Rangsdorf	Logistik
Teltow-Fläming	Trebbin	Automotive
Teltow-Fläming	Trebbin	Holzverarbeitende Wirtschaft
Teltow-Fläming	Trebbin	Luftfahrttechnik
Teltow-Fläming	Zossen	Automotive
Teltow-Fläming	Zossen	Medien/IKT
Uckermark	Milmersdorf	Holzverarbeitende Wirtschaft
Uckermark	Prenzlau	Energiewirtschaft/-technologie
Uckermark	Prenzlau	Ernährungswirtschaft
Uckermark	Prenzlau	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Uckermark	Schwedt	Kunststoffe/Chemie
Uckermark	Schwedt	Logistik
Uckermark	Schwedt	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Uckermark	Schwedt	Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe
Uckermark	Schwedt	Papier

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft
zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen
Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GA - (GA-I)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Vom 7. Dezember 2006

1 Grundlagen, Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans (Koordinierungsrahmen), aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind darüber hinaus die Bestimmungen über die Strukturfonds zu beachten.

- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Infrastrukturmaßnahme zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraumes verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummern 2.1.1 und 2.1.2) erfolgt ist (Zuwendungszweck).

Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret zu bezeichnen, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

- 1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet 15 Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 2 der Zweckbindung.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflicht-

gemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidungen.

- 1.5 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird prioritär auf Regionale Wachstumskerne ausgerichtet. Regionale Wachstumskerne sind Standorte mit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungspotenzialen (siehe Anlage 1).

Förderfähig sind (abschließender Förderkatalog):

- 2.1.1 die bedarfsgerechte Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,
- dass mindestens zwei Drittel des Geländes mit überwiegend GA-förderfähigen Betrieben (entsprechend GA-Rahmenplan) belegt werden können und
 - dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen für die geplanten Ansiedlungen verfügbar sind.

Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude werden insbesondere folgende Anlagen berücksichtigt:

- Verkehrsanlagen, zum Beispiel die öffentlichen, zum Neu- und Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebändes; Sammelstraßen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebändes, die selbst nicht zum Ausbau bestimmt, aber zur Erschließung notwendig sind (sogenannte Baustraßen);
- Stellplätze und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil solcher Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Gelände zu deren Erschließung notwendig sind;
- Straßenbeleuchtungsanlagen;
- Anlagen für Wasserver- und -entsorgung;
- Energieversorgungsanlagen;
- Informations- und Kommunikationsanlagen;
- Industriestammgleise;

- Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Förderfähig sind Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 Prozent des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1 dieses Punktes.

Zu den förderfähigen Kosten bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten gehören:

- Kosten der Baureifmachung und Geländegestaltung;
- Baukosten: Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanal, Energie, Industriestammgleise, Lärmschutzwälle, Begrünung;
- Baunebenkosten: Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Projektsteuerung, Bauleitung und so weiter anfallen;
- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben nach Naturschutzrecht.

2.1.2 die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebieten, wenn eine bedarfsgerechte Nutzung im Sinne von Nummer 2.1.1 sichergestellt ist. Die Wiederherrichtung umfasst:

- die Beseitigung (Demontage) der auf dem brachliegenden Industrie- oder Gewerbegebieten befindlichen Altanlagen (zum Beispiel alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen);
- die Wiederherrichtung von Erschließungsanlagen (Nummer 2.1.1) sowie Umweltschutzmaßnahmen (Nummer 2.1.1);
- die Beseitigung von Altlasten.

Im Rahmen der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebieten sind Kosten für Abbruch von Altanlagen und Altlastensanierung zusätzlich zu den unter Nummer 2.1.1 genannten Kosten förderfähig, soweit sie:

- für eine zweckentsprechende Nutzung des Geländes durch die anzusiedelnden Betriebsstätten erforderlich (zum Beispiel zur Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen) und wirtschaftlich vertretbar sind (Die Sanierungskosten sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die durch die Sanierung anfallenden Kosten im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind [Kosten-Nutzen-Relation].) und

- nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, zum Beispiel durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmitel, Konversionsmittel, Mittel gemäß Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Kosten abzusetzen (vgl. Nummer 1.5, Subsidiaritätsgrundsatz).

2.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das überregionale Verkehrsnetz angebunden werden (zum Beispiel Zufahrten von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten oder zu Gewerbebetrieben, Abbiegespuren von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten).

2.1.4 die Errichtung, der Ausbau oder die Anpassung von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen. Es werden nur zusätzliche spezifische Mehraufwendungen aufgrund des spezifischen Standortes gefördert, um die Investitionskosten auf einen üblichen rentablen Kostenrahmen abzusenken.

2.1.5 die Errichtung, der Ausbau oder die Anpassung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser.

2.1.6 die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten für Regionale Wachstumskerne.

2.2 Die Förderung der touristischen Infrastruktur wird ausgerichtet auf:

- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage 2), hier insbesondere auf qualitätssteigernde Maßnahmen an grundsätzlich förderfähigen Bädern;
- die Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg: Radwander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.

2.2.1 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Radwegen, soweit diese Bestandteil der Landeskonzeption für Radwege sind.

2.2.2 Förderfähig sind Vorhaben des Wassertourismus, soweit diese Bestandteil des von der Landesregierung beschlossenen Wassersportentwicklungsplanes sind.

2.2.3 Öffentliche Einrichtungen des Tourismus und Maßnahmen der Geländeerschließung für öffentliche Einrichtungen des Tourismus werden nur gefördert, wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem

- die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsperspektiven,

- die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und
- die positiven Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe

dargestellt werden.

- 2.3 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.
- 2.4 Förderfähig sind Baunebenkosten und Projektnebenkosten in Höhe von insgesamt bis zu 10 Prozent der förderfähigen Investitionskosten innerhalb eines Vorhabens.
- 2.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.5.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;
- 2.5.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;
- 2.5.3 Neuerschließung von Industrie- und Gewerbegebäude, insbesondere im Außenbereich; ausgenommen die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbegebäude nach Nummer 2.1.1, die Wiederherichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebäude nach Nummer 2.1.2 und Geländeschließung für Tourismus nach Nummer 2.2;
- 2.5.4 Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; denkmalsschutzbedingte Mehraufwendungen; Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung musealer Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Schlösser, Burgen, Industrieanlagen als Museen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (zum Beispiel Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen); Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen;
- 2.5.5 Errichtung von Bädern, Kureinrichtungen, Häusern des Gastes, Kongress- und Tagungszentren;
- 2.5.6 Errichtung und Ausbau von Wirtschaftshäfen und Regionalflugplätzen;
- 2.5.7 Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs; Verkehrsverbindungen, die förderfähig sind nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz;

2.5.8 Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung;

2.5.9 Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren, Technologie- und Gründerzentren;

2.5.10 Nachförderung bereits geförderter Maßnahmen;

2.5.11 Kosten des Grunderwerbs; der Bauleitplanung; Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Anschlussbeiträge; Finanzierungskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier.

3 Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme kann nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) erforderlich ist.

4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Maßnahmebeginn vor der Bewilligung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

4.3 Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

5.2 Der Fördersatz wird als Anteil an den förderfähigen Kosten ermittelt. Der Fördersatz beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).

- 5.3 Für Investitionen in Regionalen Wachstumskernen (Anlage 1) sowie staatlich anerkannten Kur- und Erholungs-orten (Anlage 2) und auf diese Gebiete bezogene Investitionen wird zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Potenzialförderung).
- 5.4 Die Zuwendungen für Regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.6 sowie Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.3 betragen bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50.000 Euro.
- 5.5 Es werden nur Kosten gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei marktoffene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.
- 6.2 Der Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.
- 6.3 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung zum Marktpreis verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft oder die Erschließungskosten nicht vollständig überwältzt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 Prozent anzurechnen (vgl. Nummer 5.2 der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA-G).

- 6.4 Wird nach Nummer 2.1.1, 2.1.2 oder 2.2 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches der Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung hat, werden dem Eigentümer durch die geförderten Maßnahmen während der Zweckbindung (vgl. Nummer 6.8) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.
- 6.5 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass:

- die Förderziele der GA gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 6.2);
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag);
- die Auswahl des Betreibers unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt und
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Die Vergütung erfolgt mit einem marktüblichen Entgelt.

(Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme [Zuwendungsempfänger] in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.)

- 6.6 Träger, Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.
- 6.7 Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die rahmenplankonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbe-

betriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

- 6.8 Träger und gegebenenfalls Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan und in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.

7 Verfahren

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

- 7.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage des jeweils gültigen Rahmenplans in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht oder die Nummer 2.6 der Landesrichtlinie betroffen ist, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

- 7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

- 7.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlassete baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Abs. 2 LHO zugelassene Stelle erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuschussvolumen unter 500.000 Euro soll auf die baufachliche Prüfung verzichtet werden.

- 7.5 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Rahmenplanes entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt:

- ein konkreter Bedarf nachgewiesen wird und
- nennenswerte, unmittelbare positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Branchenkompetenzfeldes bestehen oder

- der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
- es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.

- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.7 Abweichend von Nummer 7 VV/VVG zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

- 7.8 Erfüllt die Infrastrukturmaßnahme die Voraussetzungen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 260 ff. des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) oder von Beschäftigung schaffender Infrastrukturförderung gemäß § 279a des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III), soll in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Träger der Grundversicherung für Arbeitssuchende der Einsatz förderfähiger Arbeitnehmer in Vergabemaßnahmen vor Vergabe geprüft und bei positivem Ergebnis berücksichtigt werden.

- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.

8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I) vom 24. Februar 2006 (ABl. S. 266) tritt am 1. Januar 2007 außer Kraft.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinie ist auf Anträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2007 gestellt werden.

- 9.2 Für Anträge, die nach einer nach dem 1. Januar 2007 im Bundesanzeiger veröffentlichten Änderung von Förderbedingungen des jeweils gültigen Rahmenplanes

(derzeit gültig: 36. Rahmenplan) gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.

- 9.3 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt wurden.

- Stadt Rheinsberg, OT Kleinzerlang
- Lindow/Mark
- Stechlin, OT Neuglobsow
- Fürstenberg, OT Himmelpfort
- Lychen
- Waldsiedersdorf
- Wendisch Rietz
- Müllrose
- Neuzelle
- Gemeinde Schwielochsee, OT Goyatz
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Werder/Havel

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 11. Dezember 2006

Anlage 1 zur Förderrichtlinie GA-I:

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

- Brandenburg an der Havel
- Cottbus
- Eberswalde
- Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt
- Fürstenwalde
- Königs Wusterhausen/Wildau/Schönfeld
- Luckenwalde
- Ludwigsfelde
- Neuruppin
- Oranienburg/Hennigsdorf/Velten
- Potsdam
- Schwedt (Oder)
- Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde/Großräschen („Westlausitz“)
- Spremberg
- Wittenberge/Perleberg/Karstädt

Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen Wachstumskern.

Anlage 2 zur Förderrichtlinie GA-I:

Folgende Standorte bilden Kur- und Erholungsorte im Land Brandenburg:

- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde
- Bad Wilsnack
- Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald
- Stadt Rheinsberg, OT Rheinsberg

Änderungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 22. November 2006 für die **Energie und Wasser Potsdam GmbH**

Der Energie und Wasser Potsdam GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	13,91	3,30	79,43	0,68
Umspannung MS/NS	14,83	4,15	106,79	0,47
Niederspannungsebene	10,52	5,37	109,41	1,42

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
-	5,95

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	69,92	29,58
Umspannung MS/NS	49,42	29,58
Niederspannung	49,42	29,58

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	9,49	16,59
Drehstromzähler	9,49	16,59
Zweitarifzähler	11,92	17,16
Wandlermessung	-	-

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

in Potsdam nicht zutreffend

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Für abschaltbare Nachtspeicherheizungssysteme mit einer Leistung bis 30 kW und einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh/Jahr beträgt das Netznutzungsentgelt 2,96 ct/kWh und der Mess- und Abrechnungspreis 29,08 €/a (Messpreis: 11,92 €/a; Abrechnungspreis 17,16 €/a).

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

Für den Energiebezug an einer Abnahmestelle mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ induktiv wird keine Blindarbeit berechnet. Übersteigt die in einem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene induktive Blindarbeit (kvarh) in der HT-Zeit 48 Prozent der im gleichen Zeitabschnitt bezogenen Wirkarbeit (Leistungsfaktor $< 0,9$ induktiv), so wird der 48 Prozent übersteigende Anteil der induktiven Blindarbeit mit 0,92 ct/kvarh berechnet.

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 11. Dezember 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Bran-
denburg vom 13. Oktober 2006 für die **ENRO Ludwigsfelde
Energie GmbH**

Der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **16. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	15,11	4,55	119,97	0,36
Umspannung MS/NS	15,25	6,54	173,86	0,19
Niederspan- nungsebene	18,33	6,55	132,90	1,97

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
25,00	7,52

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	49,67	22,66
Umspannung MS/NS	27,86	19,16
Niederspannung	27,86	19,16

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	-	-
Drehstromzähler	16,77	7,90
Zweitarifzähler	-	-
Wandlermessung	-	-

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW	201 bis 400 h in €/kW	401 bis 600 h in €/kW
Mittelspannungsebene	37,77	45,32	52,88
Niederspannungsebene	76,39	91,66	106,94

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

-

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

1,00 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 11. Dezember 2006

Änderungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 13. November 2006 für die **Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH**

Der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	18,83	1,88	54,43	0,45
Mittelspannungsebene	20,69	3,06	67,21	1,20
Umspannung MS/NS	18,44	3,27	49,43	2,04
Niederspannungsebene	27,48	4,60	63,72	3,15

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,24	5,97

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	91,15	19,48
Umspannung MS/NS	57,18	19,48
Niederspannung	57,18	19,48

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	11,74	7,79
Drehstromzähler	11,74	7,79
Zweitarifzähler	23,45	9,35
Wandlermessung	48,88	7,79

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenzeugung (netto¹)

Ausfallstunden	Leistungspreis €/kW und Jahr
bis 200	20,38
400	26,72
600	33,06
über 600	gilt Preisblatt Netznutzung Mittelspannung

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr: 15,24
Arbeitspreis ct/kWh: 1,92

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

Mittelspannung: 0,90 ct/kvarh
Umspannung MS/NS und Niederspannung: 1,11 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 11. Dezember 2006

Änderungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 23. November 2006 für die **Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH**

Der Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	12,94	3,91	103,37	0,30
Umspannung MS/NS	16,46	5,48	148,92	0,18
Niederspan- nungsebene	32,53	7,30	171,05	1,76

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
30,68	5,62

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	23,93	41,60
Umspannung MS/NS	17,17	41,60
Niederspannung	16,92	41,60

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	-	-
Drehstromzähler	10,61	8,32
Zweitarifzähler	14,37	16,64
Wandlermessung	71,52	24,96

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW	200 bis 400 h in €/kW	400 bis 600 h in €/kW
Mittelspannungsebene	32,35	38,82	45,29
Niederspannungsebene	81,34	97,60	113,87

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Arbeitspreis: 1,76 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

Bezug induktiver Blindarbeit $\geq 50\%$
der Wirkarbeit bei Leistungsmessung 0,97 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 11. Dezember 2006

Änderungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Branden-
burg vom 13. November 2006 für die **Stadtwerke Strausberg
GmbH**

Der Stadtwerke Strausberg GmbH werden gemäß § 23a des
Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. September
2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsent-
gelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	13,61	3,30	80,28	0,64
Umspannung MS/NS	16,24	3,68	97,45	0,43
Niederspan- nungsebene	19,42	4,17	95,46	1,13

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,00	4,83

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	60,69	42,88
Umspannung MS/NS	44,41	42,88
Niederspannung	44,41	42,88

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	7,65	17,15
Drehstromzähler	7,65	17,15
Zweitarifzähler	8,40	17,60
Wandlermessung	-	-

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

**4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen-
erzeugung (netto¹)**

Entfällt, da zur Zeit keine besicherten Erzeugungsanlagen am Netz angeschlossen sind.

**5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt-
baren Speicherheizungssystemen (netto¹)**

Arbeitspreis: 3,26 ct/kWh

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

Mittelspannung: 0,90 ct/kvarh
 Umspannung MS/NS und Niederspannung: 1,11 ct/kvarh

**Änderung des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen
für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung
und -bekämpfung sowie zur Verbesserung
der Tiergesundheit**

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Verbraucherschutz
 Vom 12. Dezember 2006

1

Der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Um-
 welt und Verbraucherschutz zur Gewährung von Beihilfen für
 Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie
 zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 17. Januar 2006 (ABl.
 S. 126) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:

„3.4 Merzung von BHV1-Reagenten

 je Tier 250,00 Euro“.

b) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 In den Fällen der Nummern 1.1 bis 1.3 und 1.6 Buch-
 stabe a, b und d gewährt die Tierseuchenkasse auf An-
 trag Beihilfen an den Tierbesitzer. In den Fällen der
 Nummer 1.6 Buchstabe a wird die Beihilfe für höchst-
 ens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit des
 Antrages ist durch den Amtstierarzt, in den Fällen der

Nummer 1.6 Buchstabe a und b durch den Tier-
 seuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg
 bestätigen zu lassen. In den Fällen der Nummer 1.6
 Buchstabe c erstattet die Tierseuchenkasse auf Antrag
 dem Landeslabor die entstandenen Kosten.“

2

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berichtigung der Leitungsanlagen-Richtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur
 und Raumordnung
 Vom 14. Dezember 2006

Die Leitungsanlagen-Richtlinie vom 15. November 2006 (ABl.
 S. 742) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Abschnitt 4.3.1 Satz 2 Nr. 1 ist die Angabe „Buchstabe a
 und b“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ und die Angabe
 „Buchstabe c“ durch die Angabe „Nr. 3“ zu ersetzen.
2. In Abschnitt 4.3.1 Satz 2 Nr. 2 ist die Angabe „Buchstabe c“
 durch die Angabe „Nr. 3“, die Angabe „Buchstabe a oder b“
 durch die Angabe „Nr. 1 oder 2“ und die Angabe „Buchsta-
 be a“ durch die Angabe „Nr. 1“ zu ersetzen.
3. In Abschnitt 4.3.3 Satz 1 Halbsatz 1 ist die Angabe „Buch-
 stabe b und c“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ zu ersetzen.

**Allgemeinverfügung
des Landesumweltamtes Brandenburg
zur elektronischen Nachweisführung**

Vom 13. Dezember 2006

Das Landesumweltamt Brandenburg erlässt auf der Grundlage
 von § 32 Abs. 4 Satz 3 der Nachweisverordnung (NachwV) in
 der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I
 S. 2374) und § 30 Abs. 5 der Nachweisverordnung (NachwV)
 vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Brandenburger Abfallerzeugern, Einsammlern und Be-
 förderern sowie Abfallentsorgern, im Folgenden betroffene
 Nachweispflichtige genannt, denen bis zum 31. Januar 2007
 vom Landesumweltamt Brandenburg die Gestattung der
 Nachweisführung mittels elektronischer Datenverarbeitung
 durch Aufbereitung, Übermittlung und Speicherung nach

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK
 und Konzessionsabgabe)

dem Verfahren ZEDAL-Onlinedienst der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB mbH), im Folgenden SBB-ZEDAL genannt, erteilt wurde, ist die weitere Teilnahme an diesem Verfahren gestattet.

2. Mit der weiteren Teilnahme am SBB-ZEDAL verbunden ist die Freistellung von der Führung der Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise (EN/SN) sowie der Begleit-/Übernahmescheine als Durchschreibesatz.
3. Die betroffenen Nachweispflichtigen sind von der Pflicht befreit, EN/SN sowie Begleitscheine in Form von Papierbelegen an die für sie zuständige Behörde zu übersenden.
4. Die betroffenen Nachweispflichtigen werden verpflichtet, über das SBB-ZEDAL das Nachweisbuch respektive Register elektronisch zu führen.
5. Die betroffenen Nachweispflichtigen müssen in der Lage sein, das elektronische Nachweisbuch respektive Register auf Anforderung der zuständigen Behörde jederzeit vorlegen zu können.
6. Die Teilnahme am SBB-ZEDAL ist nur gestattet, wenn alle Teilnehmer eines Entsorgungsvorganges an einem zugelassenen elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen, das heißt, dass im Falle der Entsorgung über Einzelentsorgungsnachweis Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger beziehungsweise im Falle der Entsorgung über Sammelentsorgung der Einsammler und der Abfallentsorger Teilnehmer am SBB-ZEDAL sind.
7. Im begründeten Ausnahmefall (zum Beispiel Ausfall des elektronischen Systems) ist ein Quittungsbeleg für die Nachweisführung zu verwenden und durch die betroffenen Nachweispflichtigen aufzubewahren.
8. Die Freistellung ergeht unter Widerrufsvorbehalt gegenüber einem einzelnen betroffenen Nachweispflichtigen. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn ein betroffener Nachweispflichtiger nicht oder nicht ausreichend befähigt ist, das SBB-ZEDAL zu bedienen, oder wenn er nicht mehr über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.
9. Die Teilnahme am SBB-ZEDAL unter den zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden Bedingungen ist befristet längstens bis zum 31. März 2010. Dabei ist anzustreben, dass nach Veröffentlichung der bundeseinheitlichen Datenschnittstelle durch das Bundesumweltministerium gemäß § 18 Abs. 1 NachwV vom 20. Oktober 2006 die elektronischen Daten im XML-Format unter Verwendung der neuen Schnittstelle übergeben werden.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am dritten auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.
11. Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz eingesehen werden:

Zeit: Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr
Freitag von 8 Uhr bis 14 Uhr

Ort: 14473 Potsdam, Seeburger Chaussee 2, Zimmer 126

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, zu erheben. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der oben genannten Stelle eingeht.

Dr. Hahn

BF Rückversicherung

Satzung der BF Rückversicherung (Beschluss in der Gewährträgerversammlung vom 26.09.2006)

§ 1

Name und Sitz der Anstalt

(1) Die Anstalt führt den Namen „BF Rückversicherung“.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Organe

Organe der Anstalt sind

- a) die Gewährträgerversammlung,
- b) der Vorstand.

Zusammensetzung und Aufgaben der Organe regelt der Staatsvertrag zur Abwicklung der Feuerzönetät Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung für die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg.

§ 3

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Anstalt verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 4

Einberufung und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung

(1) Die Sitzungen der Gewährträgerversammlung können von

jedem Mitglied einberufen werden; in der Regel werden sie vom Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden, gegebenenfalls eines Mitgliedes, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Eine kürzere Einberufungsfrist ist zulässig, wenn alle Mitglieder ihr zustimmen oder an der Sitzung teilnehmen. Die Gewährträgerversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen.

(2) Zu den Sitzungen der Gewährträgerversammlung ist schriftlich einzuladen. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung sollen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gewährträgerversammlung kann der Vorstand von der Sitzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(4) Beschlüsse der Gewährträgerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen ist eine schriftliche Beschlussfassung zulässig, wenn alle Mitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden sind oder sich an ihr beteiligen.

(5) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(6) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie von einem weiteren Mitglied der Gewährträgerversammlung zu unterzeichnen sind.

(7) Willenserklärungen im Namen der Gewährträgerversammlung gibt der Vorsitzende ab und im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Dies gilt entsprechend für die Entgegennahme der an die Gewährträgerversammlung gerichteten Willenserklärungen.

§ 5

Aufsicht

(1) Die Staatsaufsicht über die Anstalt wird gemäß § 5 des Staatsvertrages zur Abwicklung der Feuerversicherung Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung für die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg geführt.

(2) Die Fachaufsicht über die Anstalt wird nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung geführt.

§ 6

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt werden im Amtsblatt für Berlin Teil I und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.09.2006 in Kraft.

Ausgefertigt am 26.09.2006

Volkmar Strauch

Helmut Baesecke

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

820

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 27. Dezember 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), ab 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.